

Schweizerisches Gesetzes- und Amtsdeutsch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **20 (1936)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nun „selbst“, also aus eigener Kraft, so ist er ein Automobil (Griechisch auto = selbst, lat. mobile = beweglich) und weil er allen dient, so ist es ein Autoomnibus. (Eigentlich müßte er heißen Automobilomnibus).

Wenn dann dieser lateinische Wemfall als Werfall behandelt und so gekappt wird, daß von ihm nicht mehr bleibt als die für sich sinnlose Wemfallendung „-bus“, so entsteht mit dem griechischen Bestimmungswort der Autobus, und wenn dann der griechische Teil auch noch abgeschnitten und die Ruine dieses griechisch-lateinischen Gebäudes dann noch englisch ausgesprochen wird („Böß“!), dann ist es — richtig deutsch, sogar schweizerdeutsch. Ist das alles nötig? Da diese Wagen häufig im Dienste der staatlichen Post stehen, nennt man sie im Reiche Kraftpost, sonst ist es wohl „der (öffentliche) Kraftwagen“. Sachlich nötig ist also der Bus nicht, nur ein bißchen bequemer als ein deutsches Wort und dann freilich „patriotischer“, weil es — nicht deutsch ist. — Mit der Romintern haben wir (wie mit der Tscheka) zum Glück so wenig zu tun, daß wir ihre Namen vorkommenden Falls auch noch aussprechen dürfen — die Russen mögen damit in ihrer Sprache machen, was sie wollen.

„Gas“ endlich ist denn doch nicht so ganz künstlich geschaffen worden. Der Brüsseler Alchymist Van Helmont († 1644) muß gesprochen haben „Chas“, und da liegt die Anlehnung an griechisch Chaos, das seit Paracelsus (1493—1541) in naturwissenschaftlichen Schriften für „Luft“ gebraucht wurde, sehr nahe.

Darin hat Behrmann recht: es sind nicht alle Alfwörter gleich gut, und wir fügen bei: oder gleich schlecht, nicht alle gleich schön — oder gleich häßlich, und er wird uns zugestehen, daß man nicht immer den gleich guten oder gleich schlechten Gebrauch davon macht. Für den mündlichen öffentlichen Gebrauch möchten wir sie immer noch bekämpfen.

Schweizerisches Gesetzes- und Amtsdeutsch.

Im allgemeinen genießt das Deutsch unserer gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden einen guten Ruf. Vor allem die deutsche Ausgabe des Zivilgesetzbuches gilt in der Schweiz und im Auslande als Muster klarer, knapper und schöner Gesetzesprache, — gewiß mit Recht — obschon auch sie gelegentliche böse Schnitzer aufweist. So bestimmt z. B. Art. 256, Abs. 2 Z. G. B.:

„Bei Zeugung vor Abschluß der Ehe kann die Ehelichkeit des Kindes, auch wenn es vom Ehemann anerkannt ist, durch die zuständige Behörde des Heimatkantons angefochten werden, falls nachgewiesen wird, daß dieser unmöglich der Vater des Kindes sein kann.“

Im vorstehenden Satze bezieht sich das hinweisende Fürwort „dieser“ nach den Regeln der Grammatik selbstverständlich auf das letzte vorangehende männliche Hauptwort: „Heimatkanton“, während dem Sinne nach nur der Ehemann gemeint sein kann. Dieses Beispiel zeigt, daß sich selbst bei größter Sorgfalt und bester sprachlicher Vorbildung der Verfasser Sprachschnitzer in einem großen Gesetzeswerke nie ganz vermeiden lassen. Hier hätte sich der Fehler vermeiden lassen, wenn der Verfasser statt des hinweisenden Fürwortes „dieser“, das mit überflüssiger Deutlichkeit auf ein vorangegangenes männliches Dingwort hinweist (wobei man dann zunächst auf das falsche, den „Heimatkanton“ stößt), das einfache persönliche Fürwort „er“ gesetzt hätte, das ein unbefangenes Sprachgefühl ohne weiteres auf „Ehemann“ beziehen würde. Sollte dieses „er“ wirklich nicht genügen, so wäre es besser, das Wort

„Ehemann“ zu wiederholen, wobei dann das etwas verwinkelte Verhältnis ganz klar würde.

Darf man das Deutsch unserer wichtigeren Bundesgesetze im allgemeinen als gut, oft sogar als mustergültig bezeichnen, so verdienen die heute am laufenden Band erlassenen „dringlichen Bundesbeschlüsse“ und Notverordnungen des Bundesrates eine bedeutend schlechtere Note. Vor allem hat man den Eindruck, daß im Bundeshaufe die Anweisung von 1912 betreffend die Vermeidung überflüssiger Fremdwörter völlig in Vergessenheit geraten sei. So veröffentlicht die „Eidgenössische Gesetzsammlung“ (Nr. 25 vom 15. Juli 1936) einen Bundesratsbeschluß über den Zahlungsverkehr mit Spanien, der von einer „Protektorzzone“ in Marokko spricht, statt von einem „Schutzgebiet“. Art. 3 bestimmt sodann:

„Die Zahlungen an die Schweiz. Nationalbank können auch indirekt durch die Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden. Die Schweiz. Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei der Einzahlung an die Schweiz. Nationalbank zu beobachten sind.“

Das Wort „indirekt“ kann hier ohne Schaden glatt gestrichen werden; denn sobald etwas „durch Vermittlung“ geschieht, geschieht es „indirekt“. Statt „Formalitäten“, wäre das Lehnwort „Förmlichkeiten“ zu setzen.

Daß das in derselben Nummer der Eidg. Gesetzsammlung veröffentlichte „Clearing- (statt Verrechnungs-)abkommen“ mit Bulgarien wieder die „à conto“- (statt „Teil“-)zahlungen und die „chronologische“ (statt „zeitliche“) Reihenfolge aufwärmt, zeugt von der gleichen Denkfaulheit wie die anscheinend unausrottbare „obligatorische Schießpflicht“ in den Erlassen der kantonalen Militärbehörden. Eine aus „echt helvetischem“ Geist geborene sprachliche Neuschöpfung sind dagegen die von der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes erfundene „Clearing-Kontingentszertifikate“ (Eidg. Gesetzsammlung 1936, S. 514).

Natürlich können, wo die gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden am Werke sind, die deutsche Sprache zu mißhandeln, auch die Gerichte nicht zurückstehen. In einem Urteil des zürcherischen Obergerichts (Blätter für zürcherische Rechtspflege, Bd. 35, Nr. 75) begegnet man wieder dem „Bühnenengagementsvertrag“, durch den Schauspieler „engagiert“ (statt angestellt) werden, ferner der „Interpretation“ (statt Auslegung) von Verträgen, der „qualifizierten“ (statt gut ausgewiesenen) Schauspielerin, dem „Kontrakt“- (statt Vertrags-)bruch usw. S.

Nachwort des Schriftleiters. Die schönste amtliche Sprachblüte des letzten Jahres duftet aber doch in dem Bundesbeschluß vom 22. Brachmonat über die „Maßnahmen zum Schutze der Landeswährung“, allwo es unter Artikel 3 also heißt: „Wer vorsätzlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Landeskredit zu schädigen oder das Vertrauen in die Landeswährung zu untergraben, wird mit Buße bis zu 20 000 Franken oder mit Gefängnis bestraft...“ „Unwahre Tatsachen“! Dunkel war's; der Mond schien helle! Tatsache heißt sonst nur, was wahr ist, und wahr ist, was Tatsache ist. Also kann es keine unwahren Tatsachen geben, so wenig wie schwarze Schimmel. — Aber wie hätte man's besser sagen können? — Wohl so: Wer vorsätzlich Unwahrheiten als Tatsachen behauptet oder verbreitet, — Warum nicht? — Die „unwahren Tatsachen“ haben freilich schon ein berühmtes Muster: unsere Rechtsgelehrten sprechen schon lange von der „Vorpiegelung falscher Tatsachen“! „Falsche Tatsachen“! Ist dieser Unsinn wirklich nötig? Vorpiegelungen

sind nie die Wirklichkeit selbst, aber es ist ein Unterschied, ob man einem Mitmenschen Wirkliches oder wenigstens Mögliches vorspiegle oder Dinge, die man als unwirklich oder unmöglich kennt. Der junge Mann, der tatsächlich eine reiche Erbtante hat, mag seinem Mädchen eine Million vorspiegeln; wenn er aber weiß, daß die Tante die Million nicht besitzt, oder wenn er selber nicht einmal eine Tante hat, dann sind es eben „falsche Vorspiegelungen“ und nicht „falsche Tatsachen“. Man kann auch hier sagen: Wer vorsätzlich Unwahrheiten als Tatsachen vorspiegelt, ist strafbar.

Solcher Unsinn wird ja wohl nie vorsätzlich begangen, wohl aber fahrlässig. Wenn wir einmal einen Bundesbeschluß über Maßnahmen zum Schutze unserer Muttersprache erleben, wird darin auch eine Buße gegen Fahrlässigkeiten vorgesehen sein müssen, „die geeignet sind, das Vertrauen in unsere Volksbildung zu untergraben“.

Aus dem Idiotikon.

114. Hest. Huber & Co., Frauenfeld.

Wieder ist eine Wegmarke erreicht: die Reihe der mit sp- anlautenden Wörter ist in diesem Hest geschlossen, und die letzten Spalten enthalten schon den Anfang des mit schweizerischen Rechtsaltertümern reich befrachteten Artikels Stab. Wer sich die Mühe nimmt, sich tiefer in den dargebotenen Stoff zu versenken, muß es immer wieder von neuem begreifen lernen: dieser Versuch, die volle unabsehbare Wirklichkeit des Sprachlebens im wissenschaftlichen Wörterbuch einzufangen, ist so verzweifelt kühn, daß angesichts seiner Schwierigkeiten an eine Beschleunigung nicht zu denken ist. Bei einigen der jüngst bearbeiteten Wortsippen verschlingen und verwirren sich die Formen, Bedeutungen und Bedeutungsübergänge zu einem fast unentwirrbaren Knäuel. — Wir begegnen z. B. dem Begriff „Leitersprosse“ unter Spränzel und Sprosse; die Rückweise erinnern uns außerdem daran, daß die gleiche Sache auch den Namen Spettel, Speich, Seigel, Sedel führt. Verfolgen wir nun das Wort Spränzel weiter, so finden wir viele Berührungspunkte mit Sprang(ge); beide gehören wohl zur Wurzel von springen und bezeichnen ein abgebrochenes oder abgesprengtes Holzstück, Splitter, Span, Bengel, Latte, in den verschiedensten Anwendungen und Uebertragungen. Der Sprosse oder Sproße (so in Appenzell, Rheintal, Toggenburg, Reßwil) hingegen ist verwandt mit dem männlichen Hauptwort Sprieß (bezw. Sprieße, Sprüüße, Sprüüze) Strebe, Stüpfposten, Sperrbalken (vgl. nd. Bugspriet). Davon abgeleitet ist sprieße (bezw. sprüüße, sprüüze) stützen, sperren, sich stemmen, sich recken, sich brüsten. Dieses sprieße, sprüüße ist die echt mundartliche Form für nhd. spreizen, welches aber selbst auch in die Mundarten eingedrungen ist. Der Bedeutung nach steht dem Paar Sprangge, Spränzel sehr nahe das Wort Spriiße (auch Spriise, Spiiße), das andererseits aus lautlichen Gründen mit Sprieß vermischt wurde. Es bedeutet Splitter, dann auch (wie Spränzel) Span zum Anfeuern, ferner (wie Sprieß) Sperrholz usw. Er hätten Sp(r)iis(en) im Finger. „Was sichstu aber den spryßen in dins bruoders oug und wirst nit gwar des balken in dinem oug?“ (Zürcher Bibel von 1524). In Appenzell nennt man einen magern, dünnen Menschen ein Spiiße. Diese beliebte Uebertragung ist besonders bekannt bei Spränzel. Er ist numen eso ne Spränzel, e förchterli lange, aber so dünn as wie ne Bohne-

stecke... sie dergegen isch e Blütschi, fast eso dick as lang, so schildert Breitenstein ein ungleiches Ehepaar. Zu Spriiße gehört sodann ein gleichlautendes Tätigkeitswort, das splittern, sprizen bedeutet. D's Holz tuet grusam spriiße (Klosters). Wenn mu ins Wasser schlahd, su spriisfuts (Wallis). Nächstverwandt damit ist ein hauptsächlich im Bernbiet bezeugtes spreiß, spreize: Tue doch nit so spreiß, sagt man etwa zu einem Waschenden. Dagegen gehört das bedeutungsgleiche sprüke zu einer andern etymologischen Verwandtschaft. Bemerkenswert ist auch hier die Bedeutung zerspringen, splittern, plagen. D's Glas verspricht (Uri). Er ist fast versprüht vor Feißi, vor Gsündi, vor Lache, vor Täubi. Sprüch(Nig) sind daher spröde, leicht splitternde Stoffe, wie Glas, hartes (uspeligs oder buchfigs) Holz, aber auch feurige Pferde und reizbare, aufbrausende, jähzornige Menschen. Wenn der Lötchentaler eine Frau en sprizige Wuest stilt, ist mit ihr wahrscheinlich nicht gut Rirschen essen. Für solche Feuerteufel hat man auch die Bezeichnung Sprüzzer oder Sprüchlig. Sie sind allerdings nicht immer so gefährlich: Jungi Sprüchlige, wo meine die ganz Welt heig numen uf si gwartet (Aargau), sind harmlos und werden kaum ernst genommen.

W. Cl.

Briefkasten.

Herrn Jakob Rutratli, Azmoos. Ihre Schilderung vom „Schiba schlus an der Bättler-Hasnat“ ist volks- und mundartkundlich sehr wertvoll und von einem starken Heimatgefühl durchglüht, das auch den ansteckt, der eine andere Heimat hat. Der Brauch des Scheibenschlagens ist sittengeschichtlich wirklich merkwürdig, und Ihre Wartauernmundart mit den schönen A-Lauten in den unbetonten Silben („Di Alta hänn d'Schiba g'fragat, öb's gsehgig jehan im Läba) mutet fast althochdeutsch, also tausendjährig an. Diese Vorliebe für den schönen A-Laut hat im St. Galler Oberland sogar dazu geführt, daß das einfache lange O zu Da gespalten wird („Moja isch“), auch im Umlaut („föari“ = gehöre), und der Landjäger von Trübbach hat gar „ufbigart“. Auch der Wortschatz ist noch altertümlich („Nini“ für den Großvater, lüzel für wenig, ebadiag für oft); doch Ihr Wörterverzeichnis erleichtert ja das Verständnis; so auch die drei Bildchen. Wir danken Ihnen bestens für die Zusendung und hoffen, es werde sich unter unsern Lesern mancher Freund heimatlischer Sitte und Sprache für 70 Rp. das Büchlein bei Ihnen bestellen.

H. H., D. Sie haben vollständig recht. Sie besitzen ein gesundes Sprachgefühl, das noch nicht durch „berufliche Rücksichten“ verdorben ist. Es ist ja leider üblich, die Namen der Zeitungen als Heiligtümer zu behandeln, an denen nicht mehr „herumdefiniert“ werden dürfte. Gewiß sind Zeitungsnamen Eigennamen, aber auch Eigennamen werden sonst noch vernünftig behandelt: die Werke Schillers, die Gedichte Gottfried Kellers. Da nun die Namen der Zeitungen keine wirklichen Eigennamen sind, sondern nur als Eigennamen gebrauchte Gattungsnamen und auch als Gattungsnamen noch vorkommen, so ist es mit Recht üblich geworden, sie in Anführungszeichen einzuschließen, aber das sollte nun zu ihrer Kennzeichnung genügen. Daß diese Namen im Verfall versteinert bleiben, wäre nicht nötig, ist aber wie gesagt ziemlich allgemein üblich. Gebräuchlich ist es vor allem bei einfachen Namen: Sonntagsnummer des „Bund“. Schon eher darf man den Wesfall setzen bei zusammengesetzten Namen: des „Landboten“, des „Volksrechts“, des „Tagblattes“, obgleich das selten ist. Wenn aber vor dem Hauptwort ein Eigenschaftswort steht wie „frei“, so wirkt die undefinierte Form: des „Freier Aargauer“ unerträglich. In lebendigem Deutsch kann es nur heißen: des „Freien Aargauers“. In dieser Form behält der Name auch noch seinen eigentlichen Sinn. Wenn wir ihn durch Weglassung des Wesfallzeichens sozusagen einbalsamieren, so glauben wir weniger, daß der Herausgeber das Urbild des freien, des wirklich freien Aargauers darstelle; wir denken dann nur: das Blatt hat nun einmal diesen Namen; es könnte auch anders heißen.

Die Ortsgruppe Basel des Deutschschweizerischen Schulvereins stellt uns beiliegendes Flugblatt „Das Recht auf die Muttersprache“ zur Verfügung.